



Nr. 2 / 20. Januar 2017

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Unternehmenssatzung für das gemeinsame
Kommunalunternehmen „Chiemseehospiz gKU“ 9

Haushaltssatzung für den Tourismusverband
Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2017 14

Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ost-
bahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt
München und der Handwerkskammer für München
und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2017 14

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche
Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2017 15

Wirtschaft und Verkehr

Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG);
Geplante Geothermiefbohrungen am Standort
„HKW Süd“ (München) „Schäftlarnstraße TH1-TH4“;
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach
§ 3a Satz 2 UVPG 16

Bergrechtliches Betriebsplanverfahren zur Durch-
führung von geophysikalischen Untersuchungs-
arbeiten (seismischen Messungen) im Landkreis
Mühldorf am Inn;
Öffentliche Auslegung 17

Kommunalverwaltung

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN
„CHIEMSEEHOSPIZ GKU“

Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommu- nalunternehmen „Chiemseehospiz gKU“

Die Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein, Ro-
senheim sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim erlassen
aufgrund von Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes über die kom-
munale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Unterneh-
menssatzung:

§ 1
Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das „Chiemseehospiz gKU“ ist ein selbstständiges
Unternehmen (gemeinsames Kommunalunternehmen) in
der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Trä-
ger des gemeinsamen Kommunalunternehmens sind die
Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein, Rosenheim
sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim.

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Chiem-
seehospiz“ mit dem Zusatz „gKU“. Es tritt unter diesem
Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der
Gemeinde Bernau a. Chiemsee im Landkreis Rosenheim.

(4) Das Stammkapital beträgt 300.000 € – dreihunderttau-
send Euro –, wobei die Anteile der beteiligten Träger dem
Anteil der Einwohnerzahl der beteiligten Träger an der
summierten Gesamteinwohnerzahl der beteiligten Träger
zum 30. Juni 2016 entsprechen.

(5) Das Stammkapital wird ausschließlich durch Bareinlage
erbracht.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb sowie der Betrieb von stationären Hospizeinrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung der Einwohner der beteiligten Träger mit den Dienstleistungen eines stationären Hospizes. Soweit Kapazitäten vorhanden sind, werden auch Personen mit Wohnsitz außerhalb des Gebiets der beteiligten Träger versorgt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Das Chiemseehospiz gKU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des gemeinsamen Kommunalunternehmens ist in § 2 niedergelegt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von stationären Hospizeinrichtungen. Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des gemeinsamen Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Träger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des gemeinsamen Kommunalunternehmens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des gemeinsamen Kommunalunternehmens oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des gemeinsamen Kommunalunternehmens an die beteiligten Kommunen als Träger zurück.

§ 4

Organe des Kommunalunternehmens

(1) Die Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Dem Vorstand wird ein Beirat zur Seite gestellt.

§ 5

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied soweit der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt.

(2) Jeder Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung eines Vorstands vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen. Jeder Vorstand kann aus wichtigem Grund vorläufig seines Amtes enthoben werden. Eine Beschlussfassung nach Satz 1 und 2 bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich, durch diese Unternehmenssatzung oder durch eine Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Im Falle der Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hat der Vorstandsvorsitzende die Rechte aus § 8 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung. Mit Wegfall der Verhinderung hat er den Verwaltungsratsvorsitzenden unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(5) Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(6) Der Vorstandsvorsitzende bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates im Benehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden vor und nimmt an diesen teil.

(7) Die Berichtspflicht des Vorstands an den Verwaltungsrat nach § 21 KUV wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 KUV auf die Abgabe eines schriftlichen Berichts alle sechs Monate beschränkt soweit der Verwaltungsrat nicht mit einfacher Mehrheit ein kürzeres Intervall beschließt.

(8) Er kann sich durch Mehrheitsbeschluss seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung geben soweit ihm mehr als ein Mitglied angehört.

§ 6

Berichtspflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat jährlich und zusätzlich auf Aufforderung durch denselben über die Gewinne und Verluste des Unternehmens sowie die Entwicklung des Unternehmens zu unterrichten. Soweit ersichtlich wird, dass die Verluste das im Wirtschafts- und Finanzplanplan ausgewiesene Defizit um mehr als zehn Prozent übersteigen, ist dies unverzüglich dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den drei Landräten/Landrätinnen der Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein und Rosenheim sowie dem/der Oberbürgermeister/In der kreisfreien Stadt Rosenheim.

(2) Den Vorsitz des Verwaltungsrates hat der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Rosenheim inne, soweit der Verwaltungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit nicht ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats zum/zur Vorsitzenden bestimmt. Die Wahl eines/einer Verwaltungsratsvorsitzenden ist in der Einladung zur Sitzung des Verwaltungsrats mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen ab

Zugang der Ladung bei den Trägern anzugeben. Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats hat eine solche Wahl binnen Monatsfrist anzusetzen, soweit ein beteiligter Träger es verlangt. Nach der gleichen Maßgabe wählt sich der Verwaltungsrat einen/eine stellvertretenden Vorsitzenden/ Vorsitzende.

(3) Der Verwaltungsrat ermittelt das Stimmgewicht seiner Vertreter alle drei Kalenderjahre ab dem Jahr 2017 neu. Der Stimmanteil der jeweiligen Vertreter bemisst sich nach dem Anteil der Bevölkerungszahl auf dem Gebiet des jeweilig vertretenen Trägers zum 30.06. des der Stimmgewichtsermittlung vorausgehenden Jahres im Verhältnis zur Summe der Bevölkerungszahlen auf den Gebieten der beteiligten Träger zu diesem Zeitpunkt. Für den Zeitraum 2017 bis 2019 ist der Stichtag daher der 30.06.2016. Der Verwaltungsrat hat stets insgesamt 10.000 Stimmen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates können sich mit Zustimmung ihrer jeweiligen Vertreter im Hauptamt nach Art. 33 Satz 3 LKrO sowie Art. 39 GO und mit Zustimmung der jeweiligen kommunalen Vertretungsorgane durch einen von ihnen danach frei zu bestimmenden Vertreter vertreten lassen. Art. 50 Abs. 4 KommZG ist für das Verfahren zu beachten. Die Vertretung ist dem Verwaltungsrat schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(5) Der Verwaltungsrat hat den beteiligten Kommunen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten zu geben, die ihm in Verbindung mit seiner Tätigkeit als Verwaltungsrat des Chiemseehospiz gKU zur Kenntnis gelangt sind.

(6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten keinerlei festgesetzte Entschädigungen, § 2 Abs. 2 KUV bleibt unberührt. Sie können die mit der Tätigkeit als Verwaltungsrat tatsächlich entstehenden Kosten der Gesellschaft gegenüber geltend machen.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht den Vorstand.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. die Änderung der Unternehmenssatzung.
2. die Änderung der Unternehmensaufgabe oder die wesentliche Erweiterung des Geschäftsbereiches.
3. eine Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals.
4. eine Auflösung oder Verschmelzung des Unternehmens.

5. die Bestellung und Abberufung eines Vorstands sowie die Regelung dessen Dienstverhältnisses

6. die Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Finanzplanes

7. Investitionsmaßnahmen, die insgesamt über einen Betrag von 100.000 € jährlich hinausgehen, soweit diese nicht im Wirtschafts- und Finanzplan enthalten sind.

8. die wesentliche Änderung des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens.

9. die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen einschließlich einer Änderung der Beteiligungsquote oder der Teilnahme an Kapitalerhöhungen.

10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, des Jahresgewinns, des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes.

11. die Bestellung des Abschlussprüfers.

12. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

13. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates.

14. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Träger des Kommunalunternehmens.

15. den Erwerb, die Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

16. die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen, Schuldübernahmen oder die Ausgabe von Anleihen.

17. die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband.

18. Rechtsgeschäfte mit Angehörigen von Mitgliedern des Vorstandes.

19. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands, und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.

20. die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten mit einem Bruttogehalt von mehr als 80.000 € im Jahr.

(3) Bei Entscheidungen gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 9 unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder den Weisungen ihrer Gremien. Vor den in Satz 1 genannten, zu treffenden Entscheidungen sind die Trägerer rechtzeitig durch den Vorstand zu informieren.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich

und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat im Rahmen der Zuständigkeit des Verwaltungsrates nach § 8 die Befugnisse entsprechend Art. 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 GO.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Zeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er tritt erstmalig spätestens drei Monate nach Gründung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zusammen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertreter mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Stimmen repräsentieren. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1-5, 8, 9, 19-22 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen des Verwaltungsrates. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Soweit sich der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung gibt, richtet sich der Geschäftsgang nach den Regelungen dieser Geschäftsordnung.

(9) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Der/Die Verwaltungsratsvorsitzende kann weitere Personen als Sachverständige zu den Sitzungen dazu bitten. § 2 Abs. 4 KUV bleibt unberührt.

§ 10

Beirat

Dem Geschäftsführer steht ein Beirat zur Seite. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Beirats (BeiGO). Die Geschäftsordnung des Beirats wird vom Verwaltungsrat in seiner ersten Sitzung erlassen. Ihm steht auch das Änderungsrecht nach den Bestimmungen der BeiGO zu.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Chiemseehospiz gKU“ durch die Vertretungsberechtigten.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung des öffentlichen Zwecks nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

(2) Der Vorstand hat insbesondere den Jahresabschluss sowie den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den beteiligten Kommunen zuzuleiten.

(3) Auf das gemeinsame Kommunalunternehmen findet die Kommunalhaushaltsverordnung-Kammeralistik Anwendung, § 1 Abs. 4 KUV, § 20 KUV bleibt unberührt.

§ 13

Verlustausgleich und Jahresgewinn

(1) Stellt der Verwaltungsrat einen Verlust des gemeinsamen Kommunalunternehmens im abgelaufenen Geschäftsjahr fest, so ist der Verlust in voller Höhe durch die Träger dem gemeinsamen Kommunalunternehmen gegenüber auszugleichen, soweit er nicht durch Rücklagen des gemeinsamen Kommunalunternehmens, die über das Stammkapital der des gemeinsamen Kommunalunternehmens

hinausgehen oder durch Spendenmittel Dritter gedeckt werden kann.

(2) Zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichspflicht pro Träger ist der Gesamtverlust des Hospizes in zwei Verlusthälften zu teilen.

Der jährliche Anteil der jeweiligen Träger am Verlust bemisst sich mit Bezug auf die erste Verlusthälfte nach dem Anteil der Stimmen der Träger im Verwaltungsrat zum Ablauf des Rechnungsjahres in dem der Verlust angefallen ist.

Der jährliche Anteil am Verlust der jeweiligen Träger bemisst sich mit Bezug auf die zweite Verlusthälfte nach dem Anteil der Belegung des Chiemseehospizes nach Platztagen im Rechnungsjahr mit Personen, die vor ihrer Aufnahme in das Hospiz ihren ersten Wohnsitz auf dem jeweiligen Gebiet des jeweiligen Trägers hatten im Verhältnis zur Gesamtzahl der Platztage, die im Rechnungsjahr von Personen in Anspruch genommen wurden, die vor der Aufnahme in das Hospiz ihren ersten Wohnsitz auf dem Gesamtgebiet aller beteiligten Träger hatten.

(3) Eine Teilung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 erfolgt nicht in den Geschäftsjahren 2017 bis 2019. In diesen Geschäftsjahren bemisst sich die Ausgleichspflicht pro Trägere am Gesamtverlust alleine nach § 13 Abs. 2 Satz 2.

(4) Verzögert sich die erste Inbetriebnahme des Hospizes derart, dass in den Jahren nach 2019 noch kein Betrieb über den gesamten Jahreszeitraum stattfindet, so findet auf den Verlustausgleich der betroffenen Rechnungsjahre alleine § 13 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

(5) Die Anzahl der Platztage von Personen, die vor der Aufnahme nicht ihren ersten Wohnsitz auf dem Gesamtgebiet aller beteiligten Träger hatten, spielt für die Berechnung des Verlustausgleichs keine Rolle.

(6) Ein Platztag entspricht der Belegung eines einzelnen Hospizplatzes pro Tag wobei der Tag der Aufnahme nicht mitzurechnen ist.

(7) Ein Jahresgewinn ist grundsätzlich nicht aus dem gemeinsamen Kommunalunternehmen zu entnehmen und verbleibt im Vermögen des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Deckung zukünftiger Verluste, zur Sondertilgung von Verbindlichkeiten oder zur Vornahme von zukünftigen Investitionen.

Soweit der Jahresgewinn aus dem originären Hospizbetrieb (DAWI-Leistung) stammt, wird er im Folgejahr zu den in Satz 1 genannten Zwecken ausschließlich für diese DAWI-Leistungen verwendet. Die Art. 5 und 6 des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemei-

nem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, sind dabei zu beachten.

(8) Der Verlustausgleich findet jährlich spätestens zwei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses in bar statt.

§ 14
Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 15
Prüfungsrechte

Die beteiligten Kommunen, die für sie zuständigen Prüfungsorgane, insbesondere der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Rechte nach § 54 HGrG. Jeder Träger hat ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungs- und Einsichtsrecht. Art. 89 bis 93 LKrO sowie Art. 103 bis 107 GO bleiben unberührt.

§ 16
Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht entsprechend Art. 49 Abs. 5 Satz 1 KommZG am auf den Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern folgenden Kalendertag nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, Art. 50 Abs. 3 Satz 1 KommZG. Zu diesem Zeitpunkt tritt auch diese Satzung in Kraft.

Rosenheim, 13. Januar 2017

Georg Grabner
Landrat des Landkreises Berchtesgadener Land

Siegfried Walch
Landrat des Landkreises Traunstein

Wolfgang Berthaler
Landrat des Landkreises Rosenheim

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin der Stadt Rosenheim

TOURISMUSVERBAND PFAFFENWINKEL

§ 6

Haushaltssatzung für den Tourismusverband Pfaffenwinkel für das Haushaltsjahr 2017

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

I.

Schongau, 2. Dezember 2016
Tourismusverband Pfaffenwinkel

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 63 GO, sowie Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und 43 KommZG erlässt der Tourismusverband Pfaffenwinkel folgende Haushaltssatzung:

Andrea Jochner-Weiß
Vorsitzende, Landrätin

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verbandes, Bauerngasse 5 in 86956 Schongau zu jedermanns Einsicht aufliegt.

im Verwaltungshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 530.370 €

und im Vermögenshaushalt
in Einnahmen und Ausgaben mit 12.590 €

MEISTERSCHULEN AM OSTBAHNHOF. ZWECKVERBAND DER LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND DER HANDWERKSKAMMER FÜR MÜNCHEN UND OBERBAYERN

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Haushaltssatzung der Meisterschulen am Ostbahnhof. Zweckverband der Landeshauptstadt München und der Handwerkskammer für München und Oberbayern für das Haushaltsjahr 2017

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder (Landkreis Weilheim-Schongau und 27 Gemeinden) wird für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

a) der ungedeckte Bedarf beträgt 394.400 €

b) die Umlage bemisst sich nach einem Punktesystem, das wie folgt festgesetzt wird:

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.719.830 €

Landkreis Weilheim-Schongau	150 Punkte
Gemeinden bis 1.000 Einwohner	1 Punkt
Gemeinden bis 2.000 Einwohner	2 Punkte
Gemeinden bis 3.000 Einwohner	3 Punkte
Gemeinden bis 5.000 Einwohner	4 Punkte
Gemeinden über 5.000 Einwohner	5 Punkte

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 85.170 €

ab.

c) 1 Punkt beträgt im Jahr 2017 1.700 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt. Gemäß Art. 41 Abs. 2 KommZG wird auf die Erstellung einer Finanzplanung verzichtet.

§ 4	ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE VATERSTETTEN
Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten für das Haushaltsjahr 2017
Landeshauptstadt München	289.500 €
Handwerkskammer für München und Oberbayern	1.697.600 €
§ 5	I.
Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.	Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, Art. 57 ff. der Landkreisordnung und § 8 Abs. 1 Buchstabe d der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten nachstehende Haushaltssatzung:
§ 6	§ 1
Der Zweckverband verfügt nicht über eigene Beschäftigte, sodass kein Stellenplan zu beschließen ist.	Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird festgesetzt:
§ 7	Im Ergebnisplan:
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.	Erträge 2.096.000 €
II.	Aufwendungen 1.899.000 €
Der Haushaltsplan 2017 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche (jeweils von 8:00 – 15:00 Uhr) in der Mühldorfstraße 6, Sekretariat, Erdgeschoss, Raum B 0.01 öffentlich auf.	im Finanzplan:
München, 21. Dezember 2016	Einzahlungen aus
Meisterschulen am Ostbahnhof	- laufender Verwaltungstätigkeit 1.736.000 €
Franz Xaver Peteranderl	- Investitionstätigkeit 1.905.000 €
Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern	- Finanzierungstätigkeit 0 €
2. Vorsitzender des Zweckverbandes	Auszahlungen aus -
	- laufender Verwaltungstätigkeit 1.477.000 €
	- Investitionstätigkeit 2.059.800 €
	- Finanzierungstätigkeit 104.200 €
	§ 2
	Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.
	§ 3
	Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden festgesetzt:
	für 2018 480.200 €
	für 2019 60.200 €
	für 2020 60.200 €
	§ 4
	Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:
	Umlagen insgesamt 2.962.500 €
	davon
	Landkreis Ebersberg 1.591.000,92 €
	Landkreis München 776.859,87 €
	Gemeinde Grasbrunn 298.699,63 €
	Gemeinde Haar 295.939,58 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 75.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft
II.

Es wird bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht aufliegt.

Ebersberg, 21. Dezember 2016
Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Robert Niedergesäß
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bergrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 3a Satz 2 UVPG**

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 hat die SWM Services GmbH dem Bergamt Südbayern Unterlagen für die geplanten Geothermiefbohrungen am Standort „HKW Süd“ (München), „Schäftlarnstraße TH1-TH4“ vorgelegt. Diese umfassen die Errichtung des Bohrplatzes und das Abteufen der vier genannten Geothermiebohrungen.

Für das Vorhaben war nach § 1 Nr. 10 UVP-V Bergbau in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Hs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 10. Januar 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bergrechtliches Betriebsplanverfahren zur Durchführung von geophysikalischen Untersuchungsarbeiten (seismischen Messungen) im Landkreis Mühldorf am Inn;**Öffentliche Auslegung**

Die RDG GmbH & Co.KG hat mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 bei der Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, einen Betriebsplan nach § 52 Bundesberggesetz (BBergG) für die Durchführung von geophysikalischen Untersuchungsarbeiten (seismischen Messungen) in dem Landkreis Mühldorf am Inn zur Genehmigung eingereicht.

Ziel der seismischen Messungen ist die Erkundung des tieferen Untergrundes (geologische Strukturen) um Grundlagen für die Erschließung möglicher Kohlenwasserstoffvorkommen zu erarbeiten. Die Messungen werden auch Rückschlüsse auf geothermale Energievorkommen zulassen.

Das Vorhaben wird gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG durch das Bergamt Südbayern als zuständige Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 23. Januar 2017 bis einschließlich 22. Februar 2017 (Auslegungsfrist) bei folgender Stelle aus:

Regierung von Oberbayern – Bibliothek,
Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer A 104
Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr,
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag 13:00 bis 16:00 Uhr

Des Weiteren kann der Betriebsplan ab sofort auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern (www.regierung.oberbayern.bayern.de) unter der Rubrik „Aufgaben – Wirtschaft – Bergamt - Betriebsplanverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingesehen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich **8. März 2017 (Einwendungsfrist)** können beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder bei o. g. Stelle erhoben werden. Aus jeder Einwendung müssen sich eindeutig der geltend gemachte Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidungen an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 23. Januar 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin